

zwischen sie das Radgeld ('rotaticus'), eine Verkehrsabgabe¹, eingeschoben wird: 'nec ad causas audiendum — — nec mansiones faciendum nec rotaticum infra urbes vel in mercatis extorquendum nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exacta[ndum ingredi penitus non]² praesumatur'. Ob man freilich ein Recht hat, in den gesperrten Worten ein späteres Einschiebsel zu sehen, ist mir zweifelhaft; es handelt sich ja wohl nicht um einen allgemeinen Verzicht auf jene Abgabe zu Gunsten des Klosters³, sondern nur insoweit jene 'urbes' und Märkte innerhalb des immunen Gebietes lagen⁴, so dass die Gebühr bereits in die 'quaelibet redibutiones' einbegriffen war, indem die besondere Erwähnung einzelner Abgaben an den Rechten der Immunität ebensowenig etwas änderte wie ihre Nichterwähnung⁵.

Ich fasse zusammen. Das Protokoll von Theuderichs Diplom ist unvollständig und in der Datumzeile nicht ohne Veränderungen überliefert, auch der Kontext nicht frei von Verderbnissen und wahrscheinlich an einer Stelle interpoliert; aber im ganzen erscheint die Urkunde dennoch unbedenklich.

Anders das Diplom Childerichs II., in dem die herrschende Auffassung die Vorurkunde des anderen Diploms, Malnory eine Fälschung auf Grund desselben erblickt. Der Kontext stimmt zu etwa zwei Dritteln so gut wie wörtlich mit der Urkunde Theuderichs überein, indem nur der Anfang des Diploms abweichend gestaltet ist; das würde an sich auch die erste Beurteilung möglich erscheinen lassen, da auch im frühen Mittelalter bei einer Neuausfertigung die vorgelegten älteren Urkunden oft

1) Vgl. Waitz, VG. II, 2³, S. 304; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 239; Dahn, Könige der Germanen VII, 3, S. 127. 2) So oder ähnlich ist das 'exactare' des Chartulars wohl zu ergänzen. 3) So scheint die Stelle Imbart de la Tour verstanden zu haben, Des immunités commerciales accordées aux églises du VII^e au IX^e siècle (Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod, 1896, p. 82). 4) Ein Markt und eine andere Verkehrsabgabe ('pontaticus') begegnen im 10. Jh. im Besitz von Montiérender; vgl. die Urkunde des Grafen Heribert von Troyes von 968 (H. d'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne I, 454; Lalore a. a. O. IV, 135). 5) Vgl. Sickel, Beiträge V (a. a. O. S. 348 ff.); Brunner a. a. O. S. 294, Anm. 39. Für eine allgemeine Deutung könnte man wohl auf das Diplom Kaiser Ludwigs für St.-Wandrille von 815 verweisen (Bouquet VI, 482; Mühlbacher, Reg. I², n. 594): 'aut telonea accipienda aut rotaticos in quibuslibet locis, civitatibus ac foris nostris'.